

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 139

Diez, Montag den 18. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. E. 1091/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Stab-, Form- und Moniereisen vom
7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Bau-firmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg. betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Lagerbuchführung und Auskunftsverteilung.
Jeder Meldpflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldspflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung heraufgeführt sind, durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W., Königin-Augusta-Str. 38/41,
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Preussischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen heraufgeführt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
3. für sämtliche anderen Bauten durch das Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Im Auftrage.

Wolffhügel.

Veröffentlicht!

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 16. Juni 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 9000/6. 17.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. I b. Tgb.-Nr. 8926.

Coblenz, den 14. Juni 1917.

Betr.: Verpflichtung zur Anmeldung von Broschüren, Flugblättern, Geschäftsberichten und sonstigen literarischen Erzeugnissen vor ihrer Veröffentlichung oder Aushändigung an Besteller oder dritte Personen.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Bücher, Druckschriften, Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfältigung vor Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Personen unter Vorlage eines Exemplares des Erzeugnisses bei der Presseabteilung der Kommandantur mittels Einschreibebrief anzumelden.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabebeamer der zuständigen Zensurstelle trägt.

§ 2.

Es ist verboten, das angemeldete Erzeugnis vor Ablauf einer Frist von 48 Stunden oder entgegen einer innerhalb dieser Frist ergehenden Anordnung zu verbreiten oder auszuhändigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der vorchriftsmäßigen Anmeldung zur Post oder mit der gegen Quittung erfolgten Abgabe bei der Überwachungsstelle.

§ 3.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder „als Brief“ oder als „Vertraulich“, „Nur für Mitglieder“, zum „Privatgebrauch“ usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, desgleichen ist die Höhe der Auflage und Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

§ 4.

Als Vervielfältigungen sind auch anzusehen: Klischees, Matrizen und ähnliche zur Herstellung von weiteren Vervielfältigungen dienende Erzeugnisse.

§ 5.

Den Presseerzeugnissen stehen alle auf mechanischem oder chemischem Wege bewirkten Vervielfältigungen einschließlich der Abzüge und Durchschläge von Schreibmaschinenschrift sowie Abbildungen gleich.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden, falls die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. Luckwald.

Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 12216/3534.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1917.

Betr.: Ausnutzung der Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einkommen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Zur unbehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahnen und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffs- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schiffsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffs- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle werden hierdurch gemäß § 2 der Verordnung vom 19. März 1917 (M.-G.-Bl. S. 243) folgende

Frühlkartoffel-Höchstpreise

für die Provinz Hessen-Nassau festgesetzt. Sie gelten für die in der Provinz erzeugten Kartoffeln, und zwar für die Erzeuger:

Vom 1.—7. Juli 1917 Zentner 9,90 Mk.,
vom 8.—14. Juli 1917 Zentner 9,70 Mk.,
vom 15.—21. Juli 1917 Zentner 9,50 Mk.,
vom 22.—28. Juli 1917 Zentner 9,30 Mk.,
vom 29.—31. Juli 1917 Zentner 9,20 Mk.,
vom 1.—7. August 1917 Zentner 9,00 Mk.,
vom 8.—14. August 1917 Zentner 8,80 Mk.,
vom 15.—21. August 1917 Zentner 8,40 Mk.,
vom 22.—28. August 1917 Zentner 7,90 Mk.,
vom 29.—31. August 1917 Zentner 7,60 Mk.,
vom 1.—7. September 1917 Zentner 6,40 Mk.,
vom 8.—14. September 1917 Zentner 6,40 Mk.

Mit dem 15. September tritt der Höchstpreis von 6 Mk. für den Zentner Herbst- und Winterkartoffeln in Kraft.

Cassel, den 16. Juni 1917.

Provinzialkartoffelstelle.

Dies.

16. 337.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Wiederholt — zuletzt durch meinen Erlaß vom 3. Mai d. Js. — 16 287 — ist auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Münzumsatz insbesondere auch durch häufige Entleerung von Sammelbüchsen und Automaten zu beschleunigen. Es muß für unbedingt erforderlich erachtet werden, daß mindestens in jeder Woche eine Entleerung der Automaten und Sammelbüchsen erfolgt und die Münzen sogleich wieder dem freien Umlauf oder der nächsten öffentlichen Kasse oder Reichsbankanstalt zugeleitet werden. Zunächst aber ist es notwendig, daß wenigstens während der nächsten beiden Monate das Aufstellen von Sammelbüchsen, z. B. in Gastwirtschaften, Läden oder an sonstigen Orten überhaupt unterbleibt, und daß zu diesem Zwecke jede inzwischen erteilte Erlaubnis ausdrücklich zurückgenommen wird. Auf diese Weise werden die zahlreichen, bei kleinen Gewerbetreibenden verteilten, zum Teil monatelang nicht entleerten Büchsen jetzt einmal sämtlich zur Ausschüttung gebracht werden. Neue Erlaubniserteilungen werden dann im Interesse des Münzumsatzes am zweckmäßigsten nur in beschränktem Umfang und nur unter der Bedingung wöchentlicher Leerung der Sammelbüchsen zu erfolgen haben.

Sammlungen im Umherziehen aus bestimmten Anlässen sollen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, sofern Sicherheit gegeben ist, daß die gesammelten Münzen sofort wieder in den freien Verkehr gebracht werden. Die Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) würde die erforderlichen Handhaben bieten, um etwaigen Widerständen gegenüber den nötigen Zwang zur Anwendung zu bringen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere schleunigst zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Breund.

I. 4651.

Dies., den 15. Juni 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um schleunige Durchführung der getroffenen Anordnung.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

M. 7096.

Dies., den 15. Juni 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Bez. Beschlagnahme der deutschen Schaffn.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. v. Mts. — M. 6221 — (Kreisblatt Nr. 151) bemerke ich, daß im Unterlahnkreise auch die beiden Händler

Albert Rosenthal und

Julius Israel in Nassau

zum Ankauf von Wolle berechtigt sind. Beide haben sich verpflichtet, die von ihnen zu den gesetzlichen Höchstpreisen aufgekaufte Wolle an eine der in der Bekanntmachung genannten Wäschereien abzuliefern.

Der Landrat.

Duderstadt.

M. 3556/88.

Dies., den 15. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betreff. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung vom 16. 11. 1915 beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer pp. (Kreisblattbekanntmachung vom 22. 12. 1915 — M. 11602 — Kreisblatt 304)

Zwecks rechtzeitiger Berichterstattung mache ich auf meine Verfügung vom 16. April 1917 — M. 3656/88 — (Kreisblatt Nr. 95), hiermit nochmals besonders aufmerksam und ersuche um unbedingt pünktliche Einhaltung des gesetzten Termines (21. 6.).

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

In Vertretung:

Bimmermann.

M. 7128.

Dies., den 16. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Altendiez, Balduinstein, Bergnassau-Schauern, Bremberg, Burgschwalbach, Friedendiez, Geisig, Gutenader, Hahnstätten, Kagenelnbogen, Mundershausen, Pohl, Oberneisen, Seelbach und Steinsberg.

Ich erinnere an die Vorlage der Empfangsbescheinigungen über die zugestellten Enteignungsanordnungen, betreffend Blutschutzanlagen pp. (Umdruckverfg. vom 24. 5. 1917 — M. 5645 —) und erwarte deren Vorlage nunmehr bestimmt bis zum 20. d. Mts., wobei anzugeben bleibt, weshalb meine vorgenannte Verfügung nicht rechtzeitig erledigt werden konnte.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Eine Rede des Weltbefreiers Wilson über Deutschlands Kriegsziele.

W.W. Washington, 14. Juni. Neutermeldung. Wilson hielt heute in einer großen patriotischen Versammlung eine Rede, in der er das amerikanische Volk darauf hinwies, daß Deutschland, nachdem es den größeren Teil seines direkten Eroberungsplanes ausgeführt habe, jetzt einen neuen Plan betreibe, nämlich eine Friedensintrigue. Der Präsident wies auf die deutschen Angriffshandlungen hin, welche die Vereinigten Staaten zum Kriege gedrängt hätten, und erklärte, daß die Verwirklichung der Kriegsziele Deutschlands gegebenenfalls die Vernichtung der ganzen Welt bedeuten müsse. Wir wissen jetzt klar, fuhr der Präsident fort, wie wir schon wußten, bevor wir uns am Kriege beteiligten, daß wir nicht die Feinde des deutschen Volkes sind und dieses Volk nicht unser Feind ist. Dieses Volk hat diesen abscheulichen Krieg nicht veranlaßt oder



getollt und auch nicht gewünscht, daß wir in ihn hinein-
gezogen werden sollen. Wie sind uns dunkel bewußt, daß
wir seine Sache verstehen ebenso wie unsere eigene.
Was es eines Tages selbst einsehen wird. Der Krieg wurde
von den militärischen Gewaltthabern Deutschlands
begonnen, die sich auch als die Gewaltthaber Oesterreich-Ungarns erwiesen haben. Sie betrachteten die Nationen nur als
dienstbare Einrichtungen, die sie entweder durch Gewalt oder
durch List beugen oder für ihre Zwecke bestechen konnten.
Sie betrachteten insbesondere die kleinen Staaten und Völker,
die mit Gewalt von ihnen überwältigt werden konnten, als
natürliche Werkzeuge ihrer Herrschaft. Ihr Plan war, den
Gürtel der deutschen Militärmacht und politischen Herr-
schaft quer durch die Mitte von Europa über das Mittel-
ländische Meer hinaus in das Herz von Asien zu ziehen,
und Oesterreich-Ungarn war hierbei ebenso ein Werkzeug wie
Serbien, Bulgarien und die Türkei. Dieser Traum hat sein
Herz in Berlin. Es verwarf den Gedanken der Zusammen-
gehörigkeit der Rasse vollkommen. Die Wahl der Völker
spielte keine Rolle in der geplanten Zusammenführung
der politischen und Rassen-Einheiten, die nur durch Gewalt
zusammengehalten werden konnten. Es ist nicht leicht, den
Eifer für einen Frieden, der jetzt von Berlin fund-
gegeben wird, zu verstehen. Vom Frieden ist in Deutschland
seit einem Jahr oder mehr die Rede, nicht von einem Frieden
aus eigenem Willen, sondern auf Veranlassung der Nationen,
denen gegenüber es jetzt der Ansicht ist, im Vorteil zu sein.
Diese Regierung hat außerdem noch andere wertvolle
Pfänder in ihren Händen. Sie besitzt einen wertvollen
Teil Frankreichs, obwohl mit langsam erschlaffenden Griff,
und so gut wie ganz Belgien. Ihre Armeedrükt hart auf
Rußland. Diese Regierung kann nicht weiter gehen und
wagt nicht zurückzugehen. Sie wünscht ein Geschäft abzu-
schließen, bevor es zu spät ist. Sie hat nur noch wenig an-
zubieten für ein Pfund Fleisch, das sie fordern wird. Die
militärischen Gewaltthaber, unter denen Deutschland blutet,
sehen klar, bis zu welchem Punkte sie das Schicksal brachte.
Wenn sie zurückgehen oder auch nur einen Zoll weit zum
Rückzuge gezwungen werden, wird ihre Macht im Inlande
wie im Auslande in Stücke brechen. Jetzt denken sie mehr
an ihre Macht im Innern als an ihre Macht im Aus-
lande. Diese Furcht zog in ihre Herzen ein, sie haben nur
noch einen Weg, ihre militärische Macht dauernd aufrecht
zu erhalten oder ihren beherrschenden politischen Einfluß zu
behaupten. Wenn sie den Frieden jetzt erreichen können,
mit dem ungeheuren Vorteil, den sie noch in Händen haben,
dann werden sie sich vor dem deutschen Volke gerechtfertigt
haben, dann werden sie mit Gewalt gewonnen haben, was
sie hierdurch zu gewinnen versprochen, nämlich die Aus-
dehnung der deutschen Macht und die gewaltige Besserung
der Möglichkeiten für die deutsche Industrie und für den
deutschen Handel. Wenn ihr das nicht gelingt, wird sie ihr
Volk stürzen. Wenn sie Erfolg haben, ist Deutschland ge-
rettet. Die Welt wird Frieden haben, die Welt kann sich
für den Frieden zusammenschließen, und Deutsch-
land kann der Vereinigung beitreten. Verstehen Sie
nun die Friedensintrigue und weshalb die Herren Deutsch-
lands nicht zögern, jede Tätigkeit anzuwenden, die den Er-
folg verspricht, den sie erstreben, die Täuschung der Natio-
nen? Ihr augenblickliches besonderes Ziel ist, alle die zu
täuschen, die in der ganzen Welt für die Rechte der Völker
und die Selbstregierung der Nationen eintreten. Denn sie
sehen ein, welche riesig starke Kräfte der Vorsichtigkeit und
des Liberalismus sie aus diesem Kriege ziehen. Sie benutzen
Liberalen bei ihren Unternehmungen, sobald sie aber einmal
Erfolg haben, werden diese Männer, die jetzt ihr Werkzeug
sind, unter der Wucht des großen militärischen Reiches zu
Staub zermahlen werden. Die russischen Revolutionä-
ren werden von jeder Hilfe und Mitarbeit Westeuropas
abgeschnitten werden, die Gegenrevolution wird gefördert
und unterstützt werden. Deutschland selbst wird die Ge-
legenheit, frei zu werden, verlieren und ganz Europa wird
sich für den nächsten endgültigen Kampf bewaffnen. Die
unheilvolle Intrigue wird in unserem Lande nicht
weniger tätig betrieben wie in Rußland und in den alten
Ländern Europas, in denen Agenten und die von der kaiser-
lichen Regierung Betörten Zutritt haben. Jene Regierung
hat hier viele Fürsprecher sowohl in hohen wie in niederen
Stellungen. Sie haben gelernt, Zurückhaltung zu üben und

halten sich innerhalb der Beschränkung. Sie erklären, daß ihre
Herren liberalen Ziele verfolgen und sagen, daß dies ein
anständiger Krieg sei, durch den Amerika keine Gefahr
droht, weder was sein Gebiet, noch was seine Einrichtungen
anbetrifft. Sie stellen England in den Mittelpunkt der
Bühne. Sie reden von Englands Ehrgeiz, seine wirtschaft-
liche Herrschaft in der ganzen Welt geltend zu machen. Sie
rufen unsere alte Ueberlieferung des Alleinstehens an und
versuchen die Regierung durch falsche Lokalisierungen
gegenüber ihren Grundsätzen zu untergraben. Sie werden
aber nicht weit kommen. Ihre Falschheit verrät sie überall.
Diese Tatsachen sind der ganzen Welt bekannt. Eine be-
merkenswerte Tatsache, die weit über allen anderen steht,
ist die, daß dies der Kampf der Völker für die Freiheit
und das Recht der Selbstregierung bei allen Nationen
der Welt ist und der Krieg, durch den in der Welt die Sicher-
heit geschaffen werden soll, für alle Völker, die auf ihr
Leben bedacht sind, mit Einschluß des deutschen Volkes. Wir
haben die Wahl, alle diese Heuchelei und Maskierung mit
roher Gewalt zu durchbrechen und mitzuhelfen, die Welt zu
befreien, oder aber seits zu stehen und zuzulassen, daß
sie von den nur durch das Gewicht der Waffen und will-
kürliche Maßnahmen von selbst eingesetzten Herren der Na-
tion, die die größten Armeen und unübersehbaren Rüstun-
gen aufrecht erhalten kann, beherrscht wird. Für uns gab
es nur eine Wahl. Wir trafen sie. Wehe dem Mann oder
der Gruppe von Männern, die uns in den Weg treten wollen
an dem Tage des Entschlusses, da jeder Grundlag, der uns
teuer ist zu verteidigen, zu sichern ist für die Rettung der
Nation.

Erfolgreiche deutsche Kampfflieger und die Zahl ihrer Lustflüge bis zum 1. Juni.

Berlin. 15. Juni. (W. B.)

* Rittm. Frhr. v. Nichteusen	52	* Oberleutnant Berthold	12
† Hauptmann Böde	40	Leutnant Böhme	12
* Leutnant Böh	31	Offizierstellvertreter Götsch	12
* Leutnant Bölf	31	† Bizefeldweibel Manschott	12
† Leutnant Schäfer	29	† Leutnant Theiler	11
* Leutnant Bernert	29	† Leutnant v. Reubell	11
Leutnant Almenröder	22	† Oberleutnant Ritzmaier	11
* Leutnant Gontermann	20	† Leutnant Weiser	11
† Leutnant Franll	19	* Leutnant Mulzer	10
† Leutnant Wintgens	18	* Oberleutnant Buddecke	10
† Leutnant Baldamus	19	* Oberleutnant Derr	10
† Oberleutnant Jammelmann	15	† Oberleutnant Tuschek	10
Leutnant v. Bülow	15	† Leutnant B. fers	9
* Leutnant Dossenbach	14	Leutnant Hans Müller	9
† Offizierstellvert. Nathanael	14	† Leutnant Schulte	9
Leutnant Schneider	14	Leutnant Klein	9
Offizierstellvert. Max Müller	13	† Leutnant Parschau	8
† Bizefeldweibel Fesner	12	* Oberleutnant Frhr. v. Althaus	8
* Leutnant Böhdorf	12	Oberleutnant Hans Schilling	8
		Leutnant Bomgarth	8

† Bedeutet: Gefallen.

* Bedeutet: Mit dem Orden Pour le mérite ausgezeichnet.

Frühdrusch- und Volkswirtschaftliches.

Frühdruschprämie nur für Getreide neuer
Ernte. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf
hingewiesen, daß die durch § 1 der Bekanntmachung über
Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443)
ausgesetzten Druschprämien für frühzeitige Ablieferung von
Getreide nur für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917
gewährt werden. Aus der früheren Ernte stammendes Ge-
treide, das noch nach Beginn des Frühdrusches abgeliefert
wird, gewährt keinen Anspruch auf Zahlung der Drusch-
prämien. Im Gegenteil tritt bei schuldhaft verzögerter
Ablieferung des Getreides alter Ernte Enteignung ein.

Anzeigen.

Betr. Eierausgabe.

Vom Dienstag, den 19., bis Donnerstag, den 21. d. Mts.
kann auf Abschnitt 9 der Eierkarte ein Ei bei der Eier-
stelle bezogen werden.

Freiendiez, den 16. Juni 1917.

Der Bürgermeister: Rünzler.